

# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 8/2024

22. Februar 2024

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 vom 2. Februar 2024 ..... 210

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) über einen Projektauftrag zur Umsetzung des Programms „Arbeitsmarktmentoren Sachsen“ vom 6. Februar 2024 ..... 212

### Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Gemeinsame Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Eindämmung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in Schweinebeständen (FRL ASP/2023) vom 2. Februar 2024..... 217

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal vom 29. November 2023 Gz.: 20-2217/9/2 vom 2. Februar 2024 ..... 220

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal ..... 221

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen Gz.: 20-2217/37/12 vom 5. Februar 2024 ..... 230

Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen vom 24. November 2023 ..... 230

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb der „Deponie im Forst“, einer Deponie der Klasse I (Deponieklasse I, DK I) nach Deponieverordnung – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – Gz.: DD43-0522/22/66 vom 2. Februar 2024 ..... 232

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag der Firma Naturgas Quesitz GmbH für die wesentliche Änderung der Biogasanlage Thronitz am Standort Zum Floßgraben 60, 04420 Markranstädt – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2795 vom 7. Februar 2024 ..... 234

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kodersdorf und den Gemeinden Horka, Neißeaue und Schöpstal über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle vom 8. Februar 2024 ..... 236

Zweckvereinbarung ..... 236

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027

Vom 2. Februar 2024

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF Plus) ist darauf ausgerichtet, Mitgliedstaaten und Regionen dabei zu unterstützen, einen hohen Beschäftigungsgrad, einen fairen Sozialschutz und qualifizierte und resiliente Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet sind, zu erreichen sowie inklusive und von Zusammenhalt geprägte Gesellschaften, die die Beseitigung der Armut anstreben und den Grundsätzen der proklamierten europäischen Säule sozialer Rechte genügen, zu schaffen.

Der ESF Plus wird im Rahmen des durch die Europäische Kommission genehmigten Programms des Freistaates Sachsen für den ESF Plus im Förderzeitraum 2021–2027 umgesetzt. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF Plus Fachrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender spezifischer Ziele:

- Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie von Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;
- Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen;
- Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt;
- Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen;
- Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über

die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen;

- Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und der aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen.

Die bereichsübergreifenden Grundsätze der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der Gleichstellung der Geschlechter und der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Charta der Grundrechte der EU gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/1057 sind im Förderverfahren bei der Umsetzung der Vorhaben im ESF Plus zu beachten.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)

Pirnaische Straße 9

01069 Dresden

Telefon 0351 4910-4930

Telefax 0351 4910-4000

E-Mail: [servicecenter@sab.sachsen.de](mailto:servicecenter@sab.sachsen.de)

Internet: [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF Plus-Fachrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die jeweiligen Vorhabensbereiche näher erläutern. Informationen zur Beachtung der bereichsübergreifenden Grundsätze werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen ESF Plus Fachrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder Verfahren mit Projektaufrufen beziehungsweise öffentlichen Bekanntmachungen (zum Beispiel im Sächsischen Amtsblatt oder auf der Internetseite der Bewilligungsstelle) mit Stichtagen. Das Auswahlverfahren kann einstufig oder zweistufig durchgeführt werden. Beim zweistufigen Auswahlverfahren werden in der Regel Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen, bevor die eigentliche Antragstellung erfolgt. Soweit im Förderverfahren vorgesehen, werden Stellungnahmen von Fachstellen dabei hinzugezogen.

Die Bewertung erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
  - Ausgangssituation, Bedarf,
  - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
  - konkrete Zielbeschreibung
  - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
  - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
  - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
  - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
  - Beschreibung der Arbeitspakete
  - Beschreibung der Methoden
  - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
  - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
  - Verantwortlichkeiten
  - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
  - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
  - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
  - Benennung zu erwartender Ergebnisse
  - Dokumentation der Ergebnisse
  - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
  - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
  - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)

- Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
- Effektivität der Methoden der Zielerreichung
- Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Wenn die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung beitragen, können diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden.

Sofern eine positive Stellungnahme einer lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben, die der lokalen Entwicklung in den anerkannten LEADER-Gebieten dienen sollen, vorliegt, wird diese ebenfalls berücksichtigt.

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Auf eine Förderung im Rahmen des ESF Plus Programms besteht kein Rechtsanspruch. Der Bewilligungsstelle obliegt die Entscheidung über die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben. Dabei steht ihr, wo rechtlich möglich, ein Ermessen über die anzuwendenden Verfahren und Kriterien zu.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedingungslosen Auswahlverfahrens für den ESF Plus im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 2. Februar 2024

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Marth  
Referatsleiterin

# **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) über einen Projektauftrag zur Umsetzung des Programms „Arbeitsmarktmentoren Sachsen“**

**Vom 6. Februar 2024**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage von Großbuchstabe B Ziffer II der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Projekten der Fachkräftesicherung (Fachkräfterrichtlinie) vom 30. April 2019 (SächsABl. S. 722), die durch die Richtlinie vom 12. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 11) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 224), und nach Maßgabe dieser Bekanntmachung Zuwendungen für die Durchführung von Projekten zur migrations- und arbeitsmarktspezifischen Beratung und Unterstützung von Schutzsuchenden und anderen Menschen mit ausländischer Herkunft in Sachsen (so genannte Arbeitsmarktmentoren-Projekte).

## **2. Gegenstand der Förderung**

### **2.1 Ziel der Förderung**

**2.1.1** Ziel ist es, dass die im Rahmen des Programms „Arbeitsmarktmentoren Sachsen“ begleiteten Schutzsuchenden und andere zugewanderte Menschen (nachfolgend „Mentees“ genannt) perspektivisch einer qualifizierten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Sachsen nachgehen und somit wirtschaftlich eigenständig werden oder bleiben und nicht (mehr) auf Sozialleistungen angewiesen sind.  
Damit soll das Programm einen Beitrag zur Verringerung der Arbeitslosigkeit von Schutzsuchenden und anderen zugewanderten Menschen in Sachsen sowie zur Sicherung des Fachkräftebedarfs sächsischer Arbeitgeber leisten.

**2.1.2** Um dieses Ziel zu erreichen, sollen bei den Mentees vor allem fehlende, für die berufliche Integration jedoch relevante Systemkenntnisse (zum Beispiel Arbeitswelt, Berufsbildungssystem und Unterstützungsangebote in Deutschland) und persönliche Netzwerke ausgeglichen werden. Arbeitgeber sollen insbesondere bei administrativen Prozessen, die für die betriebliche Integration der Mentees nötig sind, entlastet werden. Dies ist gerade wegen der hohen Komplexität und Dynamik hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen und Unterstützungsangebote erforderlich. Des Weiteren soll der häufig langwierige Integrationsprozess gut strukturiert werden, um unnötige Lücken und Wartezeiten zwischen einzelnen Integrationsschritten zu vermeiden.

**2.1.3** Im Rahmen der Förderung sollen die Mentees, entsprechend ihrer persönlichen Fähigkeiten und Wünsche, in eine qualifikationsadäquate sozialversicherungspflichtige Beschäftigung beziehungsweise eine Berufsausbildung vermittelt und bis zur Stabilisierung des Beschäftigungs- beziehungsweise Ausbildungsverhältnisses begleitet werden.

### **2.2 Zielgruppen**

**2.2.1** Die Leistungen der Arbeitsmarktmentoren-Projekte (nachfolgend „Projekte“ genannt) richten sich an Sachsen lebende Schutzsuchende, die bei ihrer beruflichen Integration mit erheblichen Herausforderungen zu kämpfen haben und denen die Aufnahme einer Berufsausbildung oder qualifikationsadäquaten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Sachsen ohne individuelle Unterstützung nicht oder zeitlich nur sehr verzögert gelingt.

Schutzsuchende im Sinne dieses Programms sind Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung haben. Zur Gruppe der Schutzsuchenden zählen außerdem Familienangehörige anerkannter Schutzsuchender, wenngleich diese in der Regel im Besitz eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen sind.

**2.2.2** Ein besonderes Augenmerk wird auf weibliche Schutzsuchende sowie auf Schutzsuchende ohne berufliche Qualifikation, die sich qualifizieren möchten, gelegt.

**2.2.3** Im Rahmen freier Kapazitäten können auch folgende Personengruppen begleitet werden:

- a) andere zugewanderte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die bei ihrer nachhaltigen beruflichen Integration mit erheblichen Herausforderungen zu kämpfen haben und denen die Aufnahme einer Berufsausbildung oder qualifikationsadäquaten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Sachsen ohne individuelle Unterstützung nicht oder zeitlich nur sehr verzögert gelingt,
- b) Schutzsuchende und andere zugewanderte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ausbildung oder Beschäftigung vom Abbruch bedroht ist oder
- c) in begründeten Einzelfällen, in Abstimmung mit der Programmbegleitung, auch andere Personen.

**2.2.4** Die Leistungen der Mentoren richten sich ausschließlich an Personen, die keinem generellen Beschäftigungsverbot unterliegen.

**2.2.5** Im Zusammenhang mit der Vermittlung und nachhaltigen beruflichen Integration der Mentees können auch (potenzielle) Arbeitgeber beraten und unterstützt werden.

### **2.3 Aufgaben**

**2.3.1** Gefördert werden Projekte, in denen Arbeitsmarktmentorinnen und -mentoren (nachfolgend „Mentoren“ genannt) die in den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3 dieser Bekanntmachung genannten Zielgruppen fallbezogen auf dem Weg in Berufsausbildung oder qualifikationsadäquate, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

begleiten und dabei auch deren (potenzielle) Arbeitgeber beraten und unterstützen.

2.3.2 Die Mentoren unterstützen ihre Mentees vorrangig in folgenden Bereichen:

- a) Orientierung in der deutschen Berufswelt;
- b) Suche und Inanspruchnahme geeigneter Maßnahmen zur Unterstützung der beruflichen Integration;
- c) Suche nach geeigneten Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsstellen;
- d) Bewerbung auf Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsstellen;
- e) Übergang in Ausbildung oder Beschäftigung;
- f) Stabilisierung von Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnissen;
- g) Kommunikation mit deutschen Behörden.

2.3.3 Die Mentoren können ihre Mentees auch bei der Bewältigung anderer Problemlagen unterstützen, wenn diese die berufliche Integration voraussichtlich beeinträchtigen. Hier arbeiten sie im Bedarfsfall mit entsprechenden Partnern zusammen.

2.3.4 Darüber hinaus unterstützen die Mentoren Arbeitgeber bei der Vorbereitung von Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnissen mit Mentees sowie bei deren betrieblicher Integration. Die Unterstützung richtet sich vorrangig an kleine und mittlere Unternehmen. Sie ist an die Betreuung eines oder mehrerer Mentees im Unternehmen gebunden.

2.3.5 Die Arbeit der Mentoren wird innerhalb der einzelnen Projekte durch Projektleitungen gesteuert. Sie zeichnen für die erfolgreiche Projektumsetzung verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Koordination des Projektteams, der Aufbau und die Pflege eines Netzwerks mit relevanten Kooperationspartnern, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Abstimmungen mit SMWA, SAB und Programmbegleitung.

2.4 Grundsätze und Leitlinien

2.4.1 Für das Programm gelten folgende Grundsätze, die von den Zuwendungsempfängern zu beachten sind:

- a) Grundlage für die Zusammenarbeit mit einem Mentee ist eine Vereinbarung, in der das Ziel des Mentorings, die gegenseitigen Erwartungen sowie die erforderlichen Integrationschritte festgehalten werden. Die Fortschritte werden im Verlauf des Mentorings regelmäßig kontrolliert und dokumentiert.  
Vor Abschluss einer Vereinbarung prüfen die Mentoren, ob der potenzielle Mentee geeignet und motiviert ist, eine Berufsausbildung oder qualifikationsadäquate, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Sachsen aufzunehmen. Nur bei positivem Prüfergebnis wird eine Vereinbarung geschlossen.
- b) Die Mentoren nehmen den gesamten beruflichen Integrationsprozess in den Blick und arbeiten an Schnittstellen zu anderen Dimensionen der Integration mit entsprechenden Partnern zusammen.
- c) Die Mentoren gehen flexibel und individuell auf die Bedarfe der einzelnen Mentees ein. Auch die Unterstützung von Arbeitgebern erfolgt flexibel und individuell, entsprechend der jeweiligen Bedarfe.
- d) Die individuelle Begleitung kann bei Bedarf durch Gruppenarbeit ergänzt werden.
- e) Die Intensität und Dauer des Mentorings richten sich nach dem individuellen Bedarf des Mentees

und dessen (potenziellen) Arbeitgeber. Die Begleitung der betrieblichen Integration sollte so lange erfolgen, bis sich das Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stabilisiert hat.

- f) Von einem Mentor (in Vollzeit) werden, je nach erforderlicher Intensität des Mentorings, zwischen 20 und 30 Mentees gleichzeitig begleitet.
- g) Die Mentoren bieten Hilfe zur Selbsthilfe und fördern so die Eigenständigkeit ihrer Mentees.
- h) Für die Dauer des Mentorings wird die erforderliche Kontinuität gewährleistet. Ein Wechsel der Bezugspersonen für Mentee und Arbeitgeber wird vermieden.
- i) Die Mentoren greifen vorrangig auf vorhandene Instrumente, insbesondere der Regelstrukturen, zurück und beachten die bestehenden Zuständigkeiten.
- j) Das Mentoring ist für die Mentees und deren (potenzielle) Arbeitgeber unentgeltlich.
- k) Die Mentoren versuchen, ihre Zielgruppen in der gesamten Zielregion des Projektes zu erreichen. Hierzu werden sie auch aufsuchend tätig. Zudem beraten sie, je nach Bedarf der Mentees, persönlich, telefonisch, per Video oder in anderer geeigneter Form.
- l) Die Projekte arbeiten partnerschaftlich zusammen. Die Zusammenarbeit bezieht sich vor allem auf Wissensaustausch, Koordination der Arbeitgeberansprache, projektübergreifendes Matching von Mentees und Arbeitgebern sowie projektübergreifende Übergabe beziehungsweise Übernahme von Mentees.
- m) Die Projekte arbeiten partnerschaftlich mit der Programmbegleitung im Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit (ZEFAS) zusammen. Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit stehen der regelmäßige Wissensaustausch, gemeinsame Fallbesprechungen und Problemlösung im Einzelfall, die Teilnahme an Fach- und Vernetzungstreffen, die programmweite Öffentlichkeitsarbeit, das Monitoring der Programmfortschritte sowie die Meldung des eingesetzten Projektpersonals zur Sicherstellung der Erreichbarkeit und des Zugangs zur Programmdatenbank.
- n) Die Projekte arbeiten eng mit relevanten Partnern zusammen. Sie stimmen die für die berufliche Integration ihrer Mentees erforderlichen Schritte mit diesen Kooperationspartnern ab. Ziel der Zusammenarbeit ist, den Integrationsprozess stringent zu gestalten und Doppelstrukturen zu vermeiden. Zentrale Kooperationspartner der Mentoren sind die Agenturen für Arbeit und Jobcenter sowie die Ausländerbehörden.
- o) Die Projekte betreiben aktive Öffentlichkeitsarbeit, um die Angebote der Arbeitsmarktmentoren bekannt zu machen. Dafür nutzen sie vorrangig die von Programmbegleitung beziehungsweise SMWA bereitgestellten Materialien.

2.4.2 Das SMWA kann Leitlinien erlassen, um die Anforderungen an die Arbeitsweise der geförderten Projekte weiter zu konkretisieren, beziehungsweise an neue Erfordernisse anzupassen. Diese Leitlinien sind von den Zuwendungsempfängern zu berücksichtigen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen beziehungsweise Personenvereinigungen), die die unter Ziffer 2 dieser Bekanntmachung genannten

Projekte durchführen. Hierzu zählen auch Landkreise und Kreisfreie Städte im Freistaat Sachsen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Antragsteller müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) mindestens vier Jahre Erfahrung in der Begleitung und Unterstützung beruflicher Integrationsprozesse von Menschen mit Flucht- oder Einwanderungsgeschichte (auch arbeitgeberseitig);
- b) bestehendes Netzwerk mit relevanten Kooperationspartnern.

4.2 Zuwendungsempfänger haben dafür Sorge zu tragen, dass das für die Projektdurchführung eingesetzte Personal über die Kompetenzen verfügt, die zur ordnungsgemäßen Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

4.2.1 Für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Aufgaben benötigen die Mentoren mindestens

- a) Hochschulabschluss in einer für die Tätigkeit förderlichen Fachrichtung oder Hochschulabschluss beziehungsweise abgeschlossene Berufsausbildung mit mehrjähriger Erfahrungen im Einsatzgebiet,
- b) interkulturelle Kompetenz und Offenheit für die Arbeit mit Menschen mit Flucht- oder Einwanderungsgeschichte,
- c) Beratungskompetenz,
- d) Kenntnisse im Asyl- und Aufenthaltsrecht,
- e) Kenntnisse im Arbeits- und Sozialrecht sowie
- f) Kenntnisse der relevanten Unterstützungsinstrumente.

4.2.2 Für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Aufgaben benötigen die Projektleitungen mindestens:

- a) Hochschulabschluss in einer für die Tätigkeit förderlichen Fachrichtung oder Hochschulabschluss beziehungsweise abgeschlossene Berufsausbildung mit langjähriger Berufserfahrung als Projektleitung oder in ähnlicher Position,
- b) organisatorische Fähigkeiten,
- c) interkulturelle Kompetenz,
- d) hohes Verantwortungsbewusstsein und
- e) ausgeprägte Sozialkompetenz.

4.2.3 In jedem Projekt muss mindestens eine Person über vertiefte Kenntnisse im Asyl- und Ausländerrecht, im Arbeits- und Sozialrecht sowie der relevanten Unterstützungsinstrumente verfügen.

4.2.4 Insofern die in Ziffern 4.2.1 bis 4.2.3 genannten Kompetenzen nicht im erforderlichen Umfang vorliegen, ist im Projektantrag (bei der Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung) darzulegen, wie diese innerhalb eines halben Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit erworben werden sollen.

4.2.5 Zuwendungsempfänger haben darüber hinaus dafür zu sorgen, dass die Kompetenzen regelmäßig durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel Fortbildungen) an geänderte Rahmenbedingungen und Anforderungen angepasst werden.

4.3 Zuwendungsempfänger haben ihren Mentoren und Projektleitungen die Teilnahme an Veranstaltungen des SMWA oder der Programmbegleitung zu ermöglichen. Hierfür sind bis zu acht Arbeitstage pro Jahr einzuplanen.

4.4 Insofern die eingesetzten Mentoren in Teilzeit tätig sind, darf der Arbeitsumfang nur in nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen unter 50 Prozent einer Vollzeitstelle liegen.

4.5 Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, vom SMWA beziehungsweise der Programmbegleitung vorgegebene Kennzahlen zur Beurteilung des Standes der Programmumsetzung zu erfassen. Für die Erfassung der Kennzahlen ist zwingend die von der Programmbegleitung bereitgestellte Teilnehmerdatenbank zu nutzen, sofern das SMWA nichts anderes vorgibt.

4.6 Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, an einer eventuell erfolgenden Programmevaluation mitzuwirken. Hierzu gehört insbesondere auch die Bereitstellung der Kontaktdaten zu den begleiteten Mentees und Arbeitgebern auf Anforderung des SMWA.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.2 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 Die Zuwendung beträgt bis zu 100 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

5.4 Zuwendungsfähig sind die folgenden projektbezogenen Ausgaben, sofern diese unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zweckes notwendig sind:

- a) Personalausgaben für Mentoren (mindestens 2 Vollzeitäquivalente je Projekt),
- b) Personalausgaben für Projektleitungen (maximal 0,5 Vollzeitäquivalente je Projekt),
- c) Personalausgaben für sonstiges Personal, insbesondere Verwaltungspersonal (maximal 0,5 Vollzeitäquivalente je Projekt) sowie
- d) Sachausgaben.

Nicht zuwendungsfähig sind investive Ausgaben.

5.5 Die geförderten Projekte sollen am 1. Januar 2025 beginnen und eine Laufzeit bis 31. Dezember 2027 haben.

5.6 Je Landkreis/Kreisfreier Stadt in Sachsen wird ein Projekt gefördert. Nur in nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen können in einem Landkreis zwei Projekte gefördert werden. Diese müssen sich regional voneinander abgrenzen.

5.7 Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Freistaates Sachsen werden zunächst so auf die einzelnen Landkreise/Kreisfreien Städte verteilt, dass es dem Schlüssel zur Verteilung von Geflüchteten auf die unteren Unterbringungsbehörden gemäß § 6 Absatz 3 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, entspricht. Sollten die für einzelne Landkreise/Kreisfreie Städte zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft werden, können die ungenutzten Mittel zur Deckung von Mehrbedarfen in anderen Landkreisen/Kreisfreien

Städten genutzt werden. Hierüber entscheidet die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit dem SMWA.

## 6. Verfahren

6.1 Zuständig für Beratung, Antragstellung und Bewilligung ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)

Sitz: Leipzig

Geschäftsadresse:  
Pirnaische Straße 9  
01069 Dresden  
Telefon: 0351 4910-0  
Telefax: 0351 4910-000 1015

und

Gerberstraße 5  
04105 Leipzig  
Postanschrift: 04022 Leipzig  
Telefon: 0341 70292-0  
Telefax: 0341 70292-4000

E-Mail-Adresse: [servicecenter@sab.sachsen.de](mailto:servicecenter@sab.sachsen.de)  
Internet: [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

6.2 Anträge auf Förderung sind **bis zum 15. April 2024** unter Verwendung des auf der Internetseite der SAB zur Verfügung gestellten Vordrucks, in einfacher Ausfertigung (Papierform, doppelseitig bedruckt, nicht gebunden) bei der SAB einzureichen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels der SAB. Der Antrag sowie Anlagen sind gleichzeitig in elektronischer Form (als PDF-Dokument) an die SAB zu schicken (E-Mail-Adresse: [bildung@sab.sachsen.de](mailto:bildung@sab.sachsen.de)).

6.3 Die Auswahl und Bewilligung der Vorhaben erfolgen in einem einstufigen Verfahren.

6.4 Jedem Antrag ist eine Projektbeschreibung unter Verwendung des auf der Internetseite der SAB zur Verfügung gestellten Vordrucks beizufügen, die

- a) maximal 15 DIN-A4-Seiten (ohne Anlagen) umfasst;
- b) prägnant und aussagekräftig formuliert ist;
- c) hinreichende und nachvollziehbare Aussagen zur Bewertung der Förderwürdigkeit anhand der in Ziffer 6.6 dieser Bekanntmachung genannten Kriterien enthält und,
- d) eine eindeutige Aussage enthält, welcher Landkreis/welche Kreisfreie Stadt Zielregion des Projektes ist (beabsichtigt ein Antragsteller, Projekte in mehreren Landkreisen/Kreisfreien Städten durchzuführen, ist für jeden Landkreis/jede Kreisfreie Stadt ein eigener Projektantrag einzureichen).

Der Projektbeschreibung sind Nachweise beizufügen, die die Eignung des Antragstellers belegen.

Hinsichtlich der bestehenden Vernetzung und geplanten Zusammenarbeit sind entsprechende Absichtserklärungen relevanter Partner beizufügen. Absichtserklärungen der Agenturen für Arbeit und Jobcenter sollten unbedingt beigefügt werden.

Absichtserklärungen müssen binnen vier Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids durch Kooperationsvereinbarungen ersetzt und bei der SAB nachgereicht werden.

6.5 Die SAB prüft unter Einbeziehung des SMWA und des Zentrums für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit die

Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge. Im Bedarfsfall werden von der SAB, in Absprache mit dem SMWA, weitere fachkundige Stellen zur Bewertung hinzugezogen.

6.6 Für die fachliche Bewertung und Auswahl der förderwürdigen Projektanträge werden die Bewertungskriterien gemäß den Ziffern 6.6.1 bis 6.6.4 mit angegebener Gewichtung herangezogen.

Einen Bonuspunkt erhalten Anträge, die eine Entlohnung des mit der Projektumsetzung betrauten Personals nach einem Tarifvertrag mit einer tariffähigen Gewerkschaft bestätigen.

### 6.6.1 Zielsetzung

- a) Qualitative Beschreibung der Projektziele (3 Prozent);
- b) Quantifizierung der Projektziele anhand folgender Kennzahlen (12 Prozent):
  - Zahl der begleiteten Mentees (differenziert nach Mentees insgesamt, weibliche Mentees sowie Mentees ohne berufliche Qualifikation);
  - Zahl der in Berufsausbildung oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelten Mentees (differenziert nach Mentees insgesamt, weibliche Mentees sowie Mentees ohne berufliche Qualifikation);
  - Zahl der erfolgreich in Berufsausbildung oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung integrierten Mentees (differenziert nach Mentees insgesamt, weibliche Mentees sowie Mentees ohne berufliche Qualifikation; von einer erfolgreichen Integration wird ausgegangen, wenn sich das Beschäftigungs- beziehungsweise Ausbildungsverhältnis stabilisiert hat und ein Mentoring nicht mehr erforderlich ist).

### 6.6.2 Projektumsetzung

- a) Beschreibung der Maßnahmen und Methoden zur Erfüllung der Aufgaben der Mentoren (10 Prozent);
- b) Darstellung der Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Projektes (3 Prozent);
- c) Darstellung der konkreten Zusammenarbeit mit relevanten Partnern zur erfolgreichen Umsetzung des Projektes, inklusive Aufgabenabgrenzung sowie Beschreibung möglicher Herausforderungen bei der Zusammenarbeit und geplanter Herangehensweise zur Beseitigung dieser Herausforderungen (11 Prozent);
- d) Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung der Zielgruppen in der gesamten Zielregion (3 Prozent);
- e) Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Qualitätssicherung, insbesondere im Hinblick auf eine fachlich kompetente Begleitung der Mentees und Arbeitgeber durch die Mentoren (10 Prozent).

### 6.6.3 Eignung des Antragstellers

- a) Erläuterung der projektrelevanten Vorerfahrungen des Antragstellers (9 Prozent);
- b) Darstellung der Kompetenzen des vorgesehenen direkt projektbezogenen Personals beziehungsweise der Kompetenzprofile für noch einzustellendes direkt projektbezogenes Personal (12 Prozent);
- c) Beschreibung des bestehenden Netzwerks mit relevanten Partnern (12 Prozent).

### 6.6.4 Wirtschaftlichkeit

- a) Darstellung der Ausgabenpositionen (3 Prozent)

- b) Wirtschaftlichkeit der Gesamtausgaben im Verhältnis zur Zahl der begleiteten Mentees (7 Prozent);
  - c) Bereitstellung von Eigen- oder Drittmitteln zur Umsetzung des Projektes (5 Prozent).
- 6.7 Je Landkreis/Kreisfreier Stadt wird jener förderfähige und förderwürdige Projektantrag zur Förderung ausgewählt, der die höchste Punktzahl erzielt hat. Bei Bedarf können in Landkreisen auch zwei förderfähige und förderwürdige Projektanträge zur Förderung ausgewählt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass beide Projektanträge
- a) regional voneinander abgegrenzte Zielregionen aufweisen,
  - b) den Landkreis insgesamt möglichst komplett abdecken und
  - c) jeweils die höchsten Punktzahlen im jeweiligen Landkreis erreichen.
- Erzielen mehrere Projektanträge die gleiche Punktzahl, entscheidet das Los.
7. **Öffnungsklausel**  
Das SMWA kann zu allen Bestimmungen im Rahmen dieser Bekanntmachung Abweichungen zulassen, wenn dies der Programmumsetzung dient und mit den Zielstellungen der geförderten Projekte vereinbar ist.

Dresden, den 6. Februar 2024

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Dr. Katrin Ihle  
Ministerialdirigentin

# Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

## Gemeinsame Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Eindämmung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in Schweinebeständen (FRL ASP/2023)

Vom 2. Februar 2024

### I.

#### Zweck und Rechtsgrundlagen

1. In Deutschland wurde am 10. September 2020, in Sachsen am 31. Oktober 2020 der erste Fall der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen amtlich festgestellt.  
Zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der ASP bedarf es breit angelegter Bekämpfungsmaßnahmen. Dies führt zu erheblichen Mehrbelastungen der in den Restriktionszonen liegenden Tierhalter, welche aufgrund der geltenden spezifischen Verbringungsregeln für Schweine aus Restriktionszonen einen nicht gerechtfertigten Malus erleiden. Der Freistaat Sachsen unterstützt mit dieser Förderrichtlinie die Tierhalter bei der Tierseuchenbekämpfung und -prävention und sichert damit die umfassende Umsetzung und Einhaltung der notwendigen Restriktionen.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen zum Ausgleich von ASP-bedingten Mehrausgaben nach:
  - a) Maßgabe dieser Richtlinie,
  - b) der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, insbesondere §§ 23 und 44,
  - c) den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253),
  - d) dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist,

e) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1) – Agrarraum –, in den jeweils geltenden Fassungen.

3. Die Zuwendungen werden auf der Grundlage des Teils II 1.2.1.3 des Agrarraumens erbracht. Die Bewilligungsbescheide dürfen daher erst erlassen werden, nachdem die Regelungen dieser Richtlinie durch die Europäische Kommission für zulässig erklärt worden sind. Die beihilferechtliche Identifikationsnummer ist im Bewilligungsbescheid anzugeben.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.

### II.

#### Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden
  - 1.1 Mehrausgaben in Vorbereitung des Transportes von Schweinen für
    - Bestandsuntersuchung und Beratung durch den Tierarzt
    - Blutprobenentnahme
    - Anfahrt des Tierarztes
    - Erstellen von Attesten
    - Abfertigung des Transports
 auf der Grundlage von Artikel 18 in Verbindung mit Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594,
  - 1.2 die Mehrausgaben, resultierend aus dem verlängerten Transportweg für Schweine zu Schlachthöfen, die im Rahmen eines Benennungsverfahrens gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 Schweine aus den Sperrzonen II und III, beziehungsweise Schutz- und Überwachungszonen (im Folgenden Sperrzonen) schlachten, im Vergleich zu dem vor Ausweisung der Sperrzone nach Ziffer IV Nummer 1 genutzten Schlachthof,
  - 1.3 Mehrausgaben durch getrennte Abfertigung am Schlachthof nach Artikel 45 und Artikel 17 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594.

2. Als Schweine im Sinne dieser Richtlinie gelten Tiere der Art *Sus scrofa f. domestica*.

### III. Begünstigte

1. Begünstigte sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts sowie deren Zusammenschlüsse, unabhängig von der jeweiligen Rechtsform, die eine Schweinehaltung in den amtlich festgesetzten Sperrzonen nach Ziffer IV Nummer 1 betreiben.
2. Ausgeschlossen sind
  - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, oder
  - Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten im Sinne der Definition in Randnummer 33 Absatz 63 des Agrarrahmens befinden, es sei denn die Schwierigkeiten sind auf die Wirkungen des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest zurückzuführen.

### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die zu fördernde Betriebsstätte des schweinehaltenden Betriebes liegt in den durch die jeweils zuständige Veterinärbehörde durch behördliche Anordnung zur Bekämpfung der ASP festgelegten Sperrzonen im Freistaat Sachsen. Die behördliche Anordnung ergeht auf Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 und der Delegierten Verordnung 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, jeweils in den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassungen.
2. Der Betrieb muss zum Zeitpunkt des erstmaligen Ausbruchs von ASP in dem Gebiet entsprechend Nummer 1 Schweine gehalten haben.
3. Mehrausgaben sind nur förderfähig, wenn sie nach dem Inkrafttreten der durch Allgemeinverfügung angeordneten Ausweisung einer Sperrzone der Landesdirektion Sachsen nach Nummer 1, bezogen auf den Betriebsstandort, entstanden sind.
4. Für die Förderung nach Ziffer II Nummer 1.2 gilt zudem:
  - a) Ein Transport von Schlachtschweinen muss in der Regel mindestens 130 Mastschweine oder 50 Sauen umfassen.
  - b) Der vor Ausweisung der Sperrzone nach Nummer 1 vom schweinehaltenden Betrieb genutzte Schlachthof darf zum Zeitpunkt des Transportes nicht gemäß Artikel 44 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 als Betrieb für die Schlachtung benannt sein.
5. Die Zuwendungsvoraussetzungen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage der Rechnungen, Bescheide, Stallbücher, Untersuchungsprotokolle, amtstierärztliche Atteste, Bestätigungen des Tierarztes

oder ähnliche Unterlagen oder durch Eigenerklärungen nachzuweisen. Die erforderlichen Unterlagen und Erklärungen können dem Antragsformular unter <https://www.lsnq.de/ASP> entnommen werden.

### V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart  
Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.
2. Finanzierungsart
  - 2.1 Die Zuwendungen für Maßnahmen nach Ziffer II Nummern 1.1 und 1.3 werden als Anteilfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt.
  - 2.2 Die Zuwendungen für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1.2 werden als Zuschüsse im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
3. Bemessungsgrundlage
  - 3.1 Folgende Mehrausgaben für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1.1 (Mehrausgaben in Vorbereitung des Transportes) sind förderfähig:
    - Kosten für Bestandsuntersuchung und Beratung entsprechend der Tierärztegebührenordnung vom 15. August 2022 (BGBl. I S. 1401), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 70) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Teil A, Nr. 52–54
    - Kosten für Blutprobenentnahmen entsprechend der Tierärztegebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Teil C, Nr. 629 und 634
    - Kosten die mit der Bestandsuntersuchung und der Blutprobenentnahme in unmittelbarer Verbindung stehen wie die Anfahrt des Tierarztes (§ 10 der Tierärztegebührenordnung), Erstellung von amtlichen Attesten entsprechend des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
    - Abfertigung des Transports entsprechend des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses, in der jeweils gültigen Fassung, aufwandsabhängig.
  - 3.2 Für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1.2 sind als Mehrausgaben die erhöhten Transportkosten zu einem Schlachthof förderfähig, die aus im Vergleich zum Transport zu dem vor Ausweisung der Sperrzone nach Ziffer IV Nummer 1 genutzten Schlachthof verlängerten Transportweg für Schweine zu einem benannten Schlachthof resultieren.
  - 3.3 Für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1.3 sind die nachgewiesenen Mehrausgaben durch die getrennte Abfertigung am Schlachthof förderfähig.
4. Höhe der Zuwendung
  - 4.1 Die Zuwendung nach Ziffer II Nummer 1.1 beträgt 100 Prozent der gemäß Nummer 3.1 förderfähigen Ausgaben.
  - 4.2 Die Zuwendung nach Ziffer II Nummer 1.2 beträgt 3,40 Euro je zusätzlich gefahrenem Kilometer gegenüber einem Transport zu dem vor Ausweisung der Sperrzone nach Ziffer IV Nummer 1 genutzten Schlachthof. Erhöhte Transportkosten können bis zu einer Höhe von 1.600 Euro/Transport ausgeglichen werden.

- 4.3 Die Zuwendung nach Ziffer II Nummer 1.3 beträgt 100 Prozent der gemäß Nummer 3.3 förderfähigen Ausgaben.
5. Für Vorhaben nach Ziffer II Nummern 1.1 und 1.3 ist die Mehrwertsteuer förderfähig, soweit die Begünstigten nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.
5. Dem Antrag nach Ziffer II Nummern 1.1 und 1.3 sind maßgebliche Unterlagen gemäß Ziffer IV Nummer 5 (zum Beispiel Rechnungen und Zahlungsnachweise, Bescheid der Sächsischen Tierseuchenkasse) beizufügen.
6. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn gilt ab Inkrafttreten der Richtlinie als genehmigt.

#### VI.

##### **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

1. Die Begünstigten haben alles unternommen, um die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren, zum Beispiel zustehende Versicherungsleistungen sowie andere Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen.
2. Es besteht eine Mitteilungspflicht der Begünstigten gegenüber der Bewilligungsbehörde über alle Ansprüche gegenüber Dritten sowie über alle hinzutretenden Drittmittel. Eine Überkompensation ist auszuschließen.
3. Die Begünstigten verpflichten sich, Kontrollen der zuständigen Behörden jederzeit zuzulassen.
4. Eine Kumulierung der Förderung nach dieser Richtlinie für dieselben Aufwendungen mit Programmen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes ist ausgeschlossen.
5. Die Zuwendung muss innerhalb von maximal vier Jahren nach der Durchführung der Transporte ausgezahlt werden.
7. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises und etwaiger Vor-Ort-Kontrollen gemäß Nummer 7.6 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Erstattungsverfahren).
8. Ein Antrag soll erst ab einer erwarteten Auszahlung in Höhe von mindestens 5 000 Euro gestellt werden. Ausnahmsweise ist eine Antragstellung ab 500 Euro möglich. Die Nummern 1.2 und 7.7 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung finden insofern keine Anwendung.
9. Der Verwendungsnachweis für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1.2 besteht aus einem Sachbericht, sowie den Unterlagen zum Nachweis der Transporte einschließlich des Nachweises über die Anzahl der transportierten Schweine und dem Nachweis für den vor Ausweisung der Sperrzone nach Ziffer IV Nummer 1 genutzten Schlachthof.
10. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

#### VII.

##### **Verfahren**

1. Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
2. Die Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der vorgegebenen Formulare und erforderlichen Nachweise in dem vorgegebenen Verfahren zu beantragen. Die jeweils geltenden Formulare, Vordrucke und Erklärungen und das Verfahren sind im Internet unter <https://www.lsnq.de/ASP> veröffentlicht.
3. Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung enthält zugleich die Beantragung der Auszahlung und den Verwendungsnachweis.
4. Einem Antrag nach Ziffer II Nummer 1.2 sind Nachweise für den vor der Errichtung der Sperrzonen angefahrenen Schlachthof vorzulegen.

#### VIII.

##### **Transparenz**

Einzelbeihilfen, die den auf der Grundlage des Agrarrahmens geltenden Schwellenwert überschreiten, sind zu veröffentlichen.

#### IX.

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Dresden, den 2. Februar 2024

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Wolfram Günther

**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung**  
**des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal**  
**vom 29. November 2023**

**Gz.: 20-2217/9/2**

**Vom 2. Februar 2024**

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 24. Januar 2024 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal am 29. November 2023 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 2. Februar 2024

Landesdirektion Sachsen  
Caspar  
Referatsleiter

# Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

## Gliederung

- Abschnitt I  
Allgemeines
- § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz  
§ 2 Mitgliedschaft  
§ 3 Verbandsgebiet  
§ 4 Aufgaben und Befugnisse  
§ 5 Gemeinnützigkeit
- Abschnitt II  
Verfassung und Verwaltung
- § 6 Verbandsorgane  
§ 7 Verbandsversammlung  
§ 8 Einberufung und Sitzungen der Verbandsversammlung  
§ 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung  
§ 10 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung  
§ 11 Verwaltungsrat  
§ 12 Hauptausschuss  
§ 13 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden  
§ 14 Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden  
§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes  
§ 16 Geschäftsführer
- Abschnitt III  
Wirtschafts- und Haushaltsführung
- § 17 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung  
§ 18 Jahresabschluss und Rechnungsprüfung  
§ 19 Finanzierung
- Abschnitt IV  
Schlussbestimmungen
- § 20 Ausscheiden oder Ausschluss von Verbandsmitgliedern  
§ 21 Auflösung des Zweckverbandes  
§ 22 Schlichtung von Streitigkeiten  
§ 23 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe  
§ 24 Inkrafttreten der Satzung

## Anlage

- Aufgrund von
- §§ 44 Absatz 1, 61 Absatz 1, 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist,
  - § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist,
  - § 3 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
  - § 3 Absatz 6 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist,

- der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen:
    - o zwischen dem Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal und dem Weißeritzkreis vom 17. November 2005
    - o zwischen dem Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal und dem Landkreis Meißen vom 17. November 2005
    - o zwischen dem Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal und dem Landkreis Sächsische Schweiz vom 21. November 2005
    - o zwischen dem Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal und dem Landkreis Riesa-Großenhain vom 16. September 2004
- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) in ihrer Sitzung am 29. November 2023 als Verbandssatzung beschlossen:

## Abschnitt I Allgemeines

### § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal“ (ZAOE).

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(3) Er hat seinen Sitz in Radebeul.

### § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

- der Landkreis Meißen
- der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

(2) Weitere Mitglieder können dem Zweckverband beitreten. Der mit Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung zu fassendem Beschluss über den Beitritt bedarf neben den rechtlichen Voraussetzungen der Zustimmung der obersten Abfallbehörde und setzt einen schriftlichen Antrag voraus.

### § 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst die Territorien seiner Mitglieder.

### § 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband ist für sein Verbandsgebiet öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 Absatz 1 KrWG, soweit er Aufgaben nicht durch eine Zweckvereinbarung im Sinne des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit auf andere Körperschaften übertragen hat. Er ist Abfallverband im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 SächsKrWBodSchG.

(2) Er führt die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers aus, insbesondere:

- a) Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17, 20 KrWG,
- b) Erstellung und regelmäßige Fortschreibung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen für das Verbandsgebiet entsprechend § 6 SächsKrWBodSchG, 21 KrWG,
- c) Entsorgung rechtswidriger Ablagerungen (§ 5 Absatz 1 SächsKrWBodSchG),
- d) Abfallberatung (§ 11 SächsKrWBodSchG),
- e) die Aufgabe der Planung, Sanierung und Rekultivierung sowie der Nachsorge für diejenigen stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen, deren Inhaber seine Verbandsmitglieder gemäß § 3 Absatz 6 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes mit Wirkung zum 30. Juni 1993 geworden waren. Der Verband ist Inhaber dieser Anlagen. Sie sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

(3) Eine Rückübertragung von Aufgaben im Sinne von § 3 Absatz 3 SächsKrWBodSchG hat nicht stattgefunden.

(4) Dem Zweckverband obliegt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 SächsKrWBodSchG die Pflicht zu Errichtung und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Anlagen zum Umschlagen von Abfällen.

(5) Der Zweckverband kann Unternehmen, welche die Entsorgung und Verwertung von Abfällen zum Gegenstand haben, gründen bzw. sich an solchen Unternehmen beteiligen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband sich Dritter im Sinne von § 22 KrWG bedienen und Anlagen kaufen oder pachten.

(6) Die Verbandsmitglieder können weitere Aufgaben durch Vereinbarung auf den Zweckverband übertragen. Die Übernahme der weiteren Aufgaben bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Verbandsversammlung. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.

(7) Der Zweckverband regelt die Abfallentsorgung durch Satzung.

## § 5 Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den im § 4 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Ziele.

## Abschnitt II Verfassung und Verwaltung

### § 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Verwaltungsrat.

## § 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
- a) den Landräten als den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder, soweit nicht der Kreistag eines Verbandsmitglieds auf Vorschlag des Landrats einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt, und
  - b) den im Absatz 2 genannten weiteren Vertretern, die von den jeweiligen Kreistagen für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte zu wählen sind.

(2) Die Anzahl der weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung wird nach folgendem Schlüssel festgelegt:

– Landkreis Meißen	6 Vertreter
– Landkreis Sächsische Schweiz-Ost- erzgebirge	6 Vertreter

(3) Für jeden weiteren Vertreter gemäß Absatz 2 ist unter den gleichen Bedingungen auch ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle der Verhinderung vertritt (Verhinderungsvertreter). Landräte werden für den Fall ihrer Verhinderung von ihrem Stellvertreter im Amt vertreten. Wählt der Kreistag eines Verbandsmitglieds auf Vorschlag des Landrats einen anderen leitenden Bediensteten als Vertreter in der Verbandsversammlung, so hat er für diesen gleichzeitig einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall (Verhinderungsvertreter) zu wählen.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat sieben Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds werden einheitlich durch den jeweiligen Landrat bzw. seinen Verhinderungsvertreter abgegeben. Hat der Kreistag eines Verbandsmitglieds auf Vorschlag des jeweiligen Landrats einen anderen leitenden Bediensteten als Vertreter in der Verbandsversammlung gewählt, werden die Stimmen des Verbandsmitglieds einheitlich durch diesen leitenden Bediensteten bzw. durch seinen Verhinderungsvertreter abgegeben.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode der weiteren Vertreter gemäß Absatz 2 führen diese die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort.

(6) Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein.

(7) Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Entschädigungen der weiteren Vertreter der Verbandsversammlung werden in einer Entschädigungssatzung geregelt.

## § 8 Einberufung und Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher zugegangen sein. Sie muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben, dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. In dringenden Fällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(2) Die Verbandsversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies:

- von der Rechtsaufsichtsbehörde angeordnet wird,
- von einem Verbandsmitglied beim Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Beratungsgegenstandes schrift-

lich beantragt wird und die Verbandsversammlung den gleichen Beratungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich verändert hat. Der Beratungsgegenstand muss in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde und die obere Abfallbehörde sind über die Einberufung der Verbandsversammlung rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

(4) Die Verbandsversammlung kann die Sitzung unter den entsprechenden Voraussetzungen des § 36a Sächs-GemO ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum durchführen.

(5) Die Verbandsversammlung regelt ihre weiteren inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Sitzungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

### § 9

#### Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen in der Verbandsversammlung anwesend und stimmberechtigt ist. In nichtöffentlicher Sitzung kann über Gegenstände, die nicht Bestandteil der Tagesordnung waren, entschieden werden, wenn alle Vertreter der Verbandsversammlung mit einer Beschlussfassung einverstanden sind. Ein Beschluss ist gefasst, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Eine Enthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme im Sinne von Satz 3.

(2) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder im elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Vertreter in der Verbandsversammlung widerspricht.

(3) Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind den Verbandsmitgliedern, der Rechtsaufsichtsbehörde und der oberen Abfallbehörde zu übersenden, dies gilt nicht für Niederschriften aus nichtöffentlichen Sitzungen.

### § 10

#### Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht durch Gesetz, nach dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verbandssatzung,
- b) die Beschlussfassung über den Erlass von weiteren Satzungen,
- c) die Festsetzung der Bedingungen beim Ein- oder Austritt eines Mitgliedes,
- d) die Bestätigung der jährlich konkretisierten, detaillierten Aufgabenstellung des Zweckverbandes,
- e) die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung sowie die Stilllegung und Nachsorge der

- f) Einrichtungen, die dem Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen,
- f) die Beschlussfassung über die Haushaltsatzung, den Wirtschaftsplan und die Festsetzung der Umlagen,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- h) die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Dienstkräfte des Zweckverbandes,
- i) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Dienstkräften oberhalb der Entgeltgruppe 12 TVöD sowie von leitenden Bediensteten im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden,
- j) die Vergabe von Leistungen für verbandseigene Vorhaben sowie die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes im Gesamtkostenbereich über EUR 4.000.000,00 je Einzelfall,
- k) die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zu Leistungen für verbandseigene Vorhaben bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme von mehr als EUR 400.000,00 im Einzelfall,
- l) die Entscheidung über Mehraufwendungen des Erfolgsplans, soweit diese nicht unabweisbar sind, und über Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans im Bereich von über EUR 2.000.000,00 pro Einzelfall,
- m) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Bereich von über EUR 1.000.000,00,
- n) die Beschlussfassung über die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über die Stellung von Sicherheiten, soweit dazu die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- o) den Erlass, die Änderungen oder die Aufhebung der Geschäftsordnung,
- p) die Übertragung von Aufgaben des Zweckverbandes an Dritte,
- q) die Bildung weiterer Ausschüsse,
- r) die Entscheidung über die Übernahme und Übertragung von Beteiligungen an Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften gleich welcher Rechtsform einschließlich der Entscheidung über die Errichtung und Auflösung solcher Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften,
- s) Kontrolle und Bestätigung der Schlussrechnung für verbandseigene Vorhaben im Gesamtkostenbereich über EUR 10.000.000,00,
- t) die Beschlussfassung über Miet-, Pacht- und Leasingverträge mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung von mehr als EUR 500.000,00,
- u) die Entscheidung über den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche sowie den Abschluss von Vergleichen bei Beträgen von mehr als EUR 500.000,00 im Einzelfall,
- v) die Entscheidung über die Stundung von Forderungen bei Beträgen von mehr als EUR 500.000,00 im Einzelfall.

(3) Die Verbandsversammlung kann Entscheidungen, mit Ausnahme der Entscheidungen nach Absatz 2 a) bis i), im Einzelfall per Beschluss auf den Hauptausschuss (§ 12), den Verwaltungsrat (§ 11) oder den Verbandsvorsitzenden (§ 13) übertragen. Sie kann den Beschluss mit Bestimmungen versehen, nach welchen Kriterien die Entscheidung zu treffen ist.

### § 11

#### Verwaltungsrat

- (1) Es wird ein Verwaltungsrat gebildet.

(2) Diesem werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Vorberatung der Angelegenheiten, deren Beratung und Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind,
- b) Vorberatung der Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) Entscheidung über die Aufnahme, die Fortführung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem zu erwartenden Streitwert von EUR 1.000.000,00, soweit diese nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung darstellen,
- d) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von EUR 1.000.000,00, soweit nicht der Verbandsvorsitzende gemäß § 14 Absatz 2 Buchstabe d) zuständig ist, Entscheidung über Mehraufwendungen des Erfolgsplans, soweit diese nicht unabweisbar sind, und über Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans im Bereich von über EUR 100.000,00 bis EUR 300.000,00 pro Einzelfall,
- e) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Dienstkräften der Entgeltgruppen 10, 11 und 12 TVöD, soweit es sich nicht um Leitende Bedienstete handelt, im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden,
- f) die Beschlussfassung über Miet-, Pacht- und Leasingverträge mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung von bis zu EUR 500.000,00, soweit nicht der Verbandsvorsitzende gemäß § 14 Absatz 2 Buchstabe d) zuständig ist.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus den Landräten als den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Landräte werden im Fall ihrer Verhinderung von ihrem Stellvertreter im Amt vertreten. Der Verwaltungsrat wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat im Verwaltungsrat eine Stimme.

(5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich. Sie können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Für das Weitere gilt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Für Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Entschädigungen gilt § 7 Absatz 7.

## § 12 Hauptausschuss

(1) Es wird ein beschließender Ausschuss gebildet. Dieser trägt die Bezeichnung „Hauptausschuss“.

(2) Dem Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Vergabe von Leistungen für verbandseigene Vorhaben sowie die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes im Gesamtkostenbereich von über EUR 200.000,00 bis EUR 4.000.000,00 je Einzelfall,
- b) die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zu Leistungen für verbandseigene Vorhaben bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme von mehr als EUR 100.000,00 bis zu EUR 400.000,00 im Einzelfall,
- c) Entscheidung über Mehraufwendungen des Erfolgsplans, soweit diese nicht unabweisbar sind, und über Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans im Bereich von

über EUR 300.000,00 bis EUR 2.000.000,00 pro Einzelfall,

- d) Entscheidung über die Aufnahme, die Fortführung und die Beendigung von Rechtsstreitigkeiten bei einem zu erwartenden Streitwert von mehr als EUR 1.000.000,00 bis zu EUR 2.000.000,00,
- e) Entscheidung über den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche sowie den Abschluss von Vergleichen bei Beträgen von mehr als EUR 100.000,00 bis zu EUR 500.000,00 im Einzelfall,
- f) Entscheidung über die Stundung von Forderungen bei Beträgen von mehr als EUR 100.000,00 bis zu EUR 500.000,00 im Einzelfall,
- g) Kontrolle und Bestätigung eines jährlich durch die Geschäftsstelle des Verbandes vorzulegenden Vergabeberichtes für öffentliche Aufträge mit einem Auftragswert über EUR 25.000,00 (ohne Umsatzsteuer).
- h) Kontrolle und Bestätigung der Schlussrechnung für verbandseigene Vorhaben im Gesamtkostenbereich über EUR 2.000.000,00 bis zu EUR 10.000.000,00.

(3) Dem Hauptausschuss wird ferner die Vorberatung zur Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

- a) Abfallwirtschaftssatzung,
- b) Gebührenkalkulationen/Gebührensatzungen,
- c) Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan,
- d) Errichtung, wesentliche Erweiterung und Stilllegung der Einrichtungen, die dem Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen,
- e) Erstellung der Abfallwirtschaftskonzepte.

(4) Der Hauptausschuss besteht aus je drei Vertretern der Verbandsmitglieder. Zu den Mitgliedern des Hauptausschusses gehören jeweils die Vertreter der Verbandsmitglieder gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe a) sowie zwei weitere Vertreter. Die weiteren Ausschussvertreter der Verbandsmitglieder sowie deren Vertreter im Verhinderungsfall sind aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu bestimmen. Jedes Verbandsmitglied hat drei Stimmen. Die Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden.

(5) Für den Hauptausschuss gelten § 8 Absatz 4 sowie die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung in entsprechender Anwendung.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist Ausschussvorsitzender. Für die Vertretung des Ausschussvorsitzenden gilt § 42 Absatz 3 SächsGemO entsprechend.

## § 13 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte der Vertreter gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe a) mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Für Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Entschädigungen gilt § 7 Absatz 7.

## § 14

**Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse vor und führt in ihnen den Vorsitz.

(2) Dem Verbandsvorsitzenden werden die Entscheidungen über:

- a) die Vergabe von Leistungen für verbandseigene Vorhaben sowie die Entscheidung über die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes im Gesamtkostenbereich bis EUR 200.000,00,
- b) den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zu Leistungen für verbandseigene Vorhaben bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme bis zu EUR 100.000,00 im Einzelfall,
- c) Mehraufwendungen des Erfolgsplans und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans bis EUR 100.000,00 pro Einzelfall,
- d) Grundstücksangelegenheiten (insbesondere Löschungsbewilligungen, Eintragungen von Dienstbarkeiten) bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 10.000,00 sowie Miet-, Pacht- und Leasingverträge mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung bis zu EUR 10.000,00,
- e) die Vorauswahl des Personals im Rahmen des Stellenplans sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Dienstkräfte bis Entgeltgruppe 9c TVöD,
- f) den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche sowie den Abschluss von Vergleichen bei Beträgen bis zu EUR 100.000,00 im Einzelfall,
- g) die Stundung von Forderungen bei Beträgen von bis zu EUR 100.000,00 im Einzelfall,
- h) die Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen.

(3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsgremien. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden im Einzelfall weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen werden.

## § 15

**Dienstkräfte des Zweckverbandes**

Der Zweckverband hat hauptamtliche Bedienstete.

## § 16

**Geschäftsführer**

(1) Der Zweckverband bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist Dienststellenleiter im Sinne des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Befugnisse den Geschäftsführer mit der Erledigung von Aufgaben betrauen und ihm rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

(3) Der Geschäftsführer, im Falle der Verhinderung sein Verhinderungsvertreter, hat das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

(4) Der Geschäftsführer wird von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden bestellt. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit allein.

## Abschnitt III

**Wirtschafts- und Haushaltführung**

## § 17

**Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung**

(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebsatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat sowie an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt.

(2) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt EUR 0.

## § 18

**Jahresabschluss und Rechnungsprüfung**

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt auf der Grundlage von § 59 Absatz 1 Nr. 2 SächsKomZG alternierend aller drei Jahre durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes in der Reihenfolge Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landkreis Meißen.

## § 19

**Finanzierung**

(1) Der Verband erhebt von den Benutzern der von ihm betriebenen Einrichtungen und für die von ihm erbrachten Leistungen Gebühren und sonstige Entgelte gemäß § 9 SächsKrWBodSchG.

(2) Der Verband erlässt eine Gebührensatzung, die mit ihren Gebührentatbeständen der Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Rechnung trägt.

(3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt er von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen. Diese werden auf der Grundlage der Einwohner auf der Basis der Einwohnerzahl (Stand 30. Juni des dem Planjahr vorangehenden Kalenderjahres, ausgewiesen durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen, hilfsweise durch die Heranziehung der Daten der Meldeämter) ermittelt.

(4) Die Umlagen werden in der Haushaltsatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres nur durch Nachtragsatzung geändert werden. Die Umlagen sind nach Inkrafttreten der Haushaltsatzung gegenüber den Mitgliedern des Zweckverbandes durch Bescheid festzusetzen. Über die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen im Folgejahr werden die Verbandsmitglieder im III. Quartal informiert.

(5) Im Falle des Beitritts neuer Verbandsmitglieder ist die Beteiligung dieser an den bereits getätigten Investitionen vertraglich zu regeln.

#### Abschnitt IV Schlussbestimmungen

##### § 20 Ausscheiden oder Ausschluss von Verbandsmitgliedern

(1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, hat es dies in schriftlicher Form zu beantragen. Das Ausscheiden ist frühestens nach dem 31. Dezember des Folgejahres möglich.

(2) Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt. Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Zweckverband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die bis zu seinem Ausscheiden entstanden sind, nach Maßgabe des Umlageschlüssels gemäß § 19 Absatz 4 im Zeitpunkt des Ausscheidens.

(3) Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Zustimmung der obersten Abfallbehörde.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Grund wiederholten Verstoßes gegen die Verbandssatzung betrieben werden. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 1 Satz 4 und 5 SächsKrWBodSchG, § 62 SächsKomZG.

(5) Die Absicht des Ausschlusses eines Mitglieds ist der Rechtsaufsichtsbehörde vor der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

##### § 21 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Die Verbandsversammlung kann die Auflösung nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
2. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die bestehenden Verbindlichkeiten abzulösen oder zu übernehmen. Sie haben das Recht zur Übernahme des Vermögens. Grundstücke können von der Gebietskörperschaft übernommen werden, auf deren Gebiet sie gelegen sind. Maßgebend hierfür ist der Zeitwert. Im Übrigen können sie von der Gebietskörperschaft übernommen werden, die das höchste Angebot abgibt. Sonstiges Vermögen wird zum geschätzten Zeitwert übernommen. Bewerber sich mehrere Gebietskörperschaften, entscheidet das höchste Angebot.
3. Im Übrigen ist das Vermögen im Verhältnis gemäß Absatz 4 auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

4. Beschäftigte des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.

(2) Zeigen sich nach der Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes Folgekosten, die aus dem Betrieb einer seiner Einrichtungen herrühren, so sind sie auch nach Auflösung des Zweckverbandes gemeinsam von den Verbandsmitgliedern zu tragen.

(3) Zu den Folgekosten von Abfallbehandlungsanlagen gehören insbesondere:

- Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen,
- Bau und Betrieb von Entgasungsanlagen,
- Erfassung und Entsorgung des Sickerwassers,
- Entschädigungsansprüche und Schadenersatzansprüche,
- Auflagen und Anforderungen, die von den zuständigen Behörden nach Auflösung des Zweckverbandes getroffen werden.

(4) Die Folgekosten werden nach dem Verhältnis der Anzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder im Durchschnitt während der letzten 5 Jahre ihrer Mitgliedschaft berechnet.

##### § 22 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

##### § 23 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Zweckverbandes durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden amtlichen Anzeiger.

(2) Die geltenden Satzungen des Zweckverbandes können in den Ämtern der Verbandsmitglieder und der Geschäftsstelle des Zweckverbandes sowie auf dessen Internetseite eingesehen werden.

##### § 24 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Zugleich tritt die Verbandssatzung vom 10. Dezember 2014, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 24. März 2021, außer Kraft.

Radebeul, ausgefertigt am 29. November 2023

Michael Geisler  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## Anlage

**Aufstellung der Verbandsdeponien**

a) ehemals vom Verband betriebene Hausmülldeponien:

	<b>Bezeichnung</b>	<b>SALKA</b>	<b>Gemeinde</b>
1	Deponie Waldhaus	87137204	Große Kreisstadt Sebnitz
2	Deponie Rennersdorf	87139501	Stadt Stolpen
3	Deponie Kleincotta	87109302	Dohma
4	Deponie Langebrücker Straße	92100210	Landeshauptstadt Dresden
5	Deponie Freital Saugrund, ST 2	90100202	Große Kreisstadt Freital
6	Deponie Cunnersdorf	90100023	Stadt Glashütte
7	Deponie Gröbern (Alt + Neuteil)	80100123	Niederau
8	Deponie Gropitz	85100313	Stauchitz
9	Deponie Baßlitz	85100001	Priestewitz

b) Anlagen gemäß § 3 Absatz 6 SächsABG

Landkreis Meißen, Gebiet des ehemaligen Landkreises Meißen:

	<b>Bezeichnung</b>	<b>SALKA</b>	<b>Gemeinde</b>
1	AD Leuben	80100074	Stadt Nossen/Stadt Lommatzsch
2	AD Wolkau	80100063	Stadt Nossen
3	AD Constappel	80100016	Klipphausen
4	AD Schönnewitz	80100061	Käbschütztal
5	AD „Marx“	80100320	Moritzburg
6	AD „Spitzgrundstraße“	80100105	Weinböhma
7	AD „Gävernitz“	80100028	Klipphausen
8	AD „Kroatengrund“	80100278	Große Kreisstadt Radebeul
9	AD Kettewitz	80100042	Klipphausen
10	AD Ehem. Lehmgrube Taubenheim	80100039	Klipphausen
11	AD Ehem. Sandgrube Garsebach	80100057	Klipphausen
12	AD Kellerberg	80100081	Stadt Lommatzsch
13	AD Hungerberg	80100033	Klipphausen
14	AD Tännichtgrund Klipphausen	80100019	Klipphausen
15	AD Sachsdorf/Klipphausen	80100023	Klipphausen
16	AD Blauer Bruch Klipphausen	80100041	Klipphausen
17	AD an der B101	80100059	Käbschütztal
19	AD Str. nach Priesen, Rüsseina	80100066	Stadt Nossen
20	AD Tiefes Loch Käbschütztal	80100069	Käbschütztal/Stadt Lommatzsch
21	AD Tiefes Loch Lommatzsch	80100070	Käbschütztal/Stadt Lommatzsch
22	AD Die Löcher, Diera-Zehren	80100085	Diera-Zehren
23	AD Ehem. Kiesgrube Zadel	80100101	Diera-Zehren
24	AD Paulich's Steinbruch	80100274	Stadt Radeburg
25	AD Am Dorfplatz	80100043	Klipphausen
26	AD Lumpengrund Boxdorf	80100321	Moritzburg
27	AD Str. nach Heynitz	80100048	Klipphausen
28	AD Haselnussberg Steinbach	80100254	Moritzburg
29	Am Zellsteig	80100007	Stadt Nossen
30	Ehemalige Lehmgrube Heynitz	80100025	Stadt Nossen
31	AD Ullendorf	80100032	Klipphausen
32	Deponie Menzel	92100189	Arnsdorf
34	Bastwiesen Wachau	92100226	Wachau
35	Ottendorf-Okrilla Wachberg	92100234	Ottendorf-Okrilla

	<b>Bezeichnung</b>	<b>SALKA</b>	<b>Gemeinde</b>
36	Kamenzer Straße Radeberg	92100267	Stadt Radeberg
37	Oststraße/Glashüttenweg (Südteil)	92100272	Stadt Radeberg
38	Wachau/Seifersdorf	92100294	Wachau
39	Sportplatz Wachau	92100298	Wachau
40	Arnsdorf Wallroda	92100314	Arnsdorf
41	Klingerloch	80100088	Diera-Zehren
42	Dombrowe	80100279	Große Kreisstadt Radebeul
43	Eichholzgasse Nossen	80100009	Stadt Nossen
44	AD Groitzsch (ehemaliges Kalksteinwerk Burkhardswalde) Südböschung	80100051	Klipphausen

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Gebiet des ehemaligen Landkreises Sächsische Schweiz:

	<b>Bezeichnung</b>	<b>SALKA</b>	<b>Gemeinde</b>
1	Am Jagdstein	87104101	Bahretal
2	Am Kahlbusch	87110102	Stadt Dohna
3	Steinbruchrestloch Schelle	87116401	Stadt Hohnstein
4	Alter Steinbruch im Grund	87101301	Bad Gottleuba-Berggießhübel
5	Deponie hinter Garagenhof	87119103	Stadt Königstein
6	ehemalige Deponie an der Straße Richtung Börnersdorf, Liebstadt	87123101	Stadt Liebstadt
7	Ziegeleigrube Raum	87135001	Rosenthal-Bielatal
8	ehemalige Deponie am Sportplatz	87138101	Stadt Wehlen
9	Wehlener Kohlberg	87138205	Stadt Wehlen
10	ehemalige Ortsdeponie (Sandgrube) Thürmsdorf	87140302	Struppen
11	ehemalige Deponie Dohma	87109101	Dohma
12	Alter Steinbruch, Gohrisch-Kleinhennersdorf	87112301	Gohrisch
13	Am Sportplatz Hinterhermsdorf	87115001	Stadt Sebnitz
14	oberhalb Sorge, Müllers Grube	87116303	Stadt Hohnstein
15	ehemalige Deponie am Weg nach Lungkwitz, Maxen	87126306	Müglitztal
16	Deponie Krumhermsdorf	87127014	Stadt Neustadt/Sa.
17	Steinbruch Kamerun	87133004	Reinhardtsdorf-Schöna
18	Silbersee	87139101	Stadt Stolpen
19	Lehmgrube Helmsdorf, kommunaler Teil	87139201	Stadt Stolpen

Landkreis Meißen, Gebiet des ehemaligen Landkreises Riesa-Großenhain:

	<b>Bezeichnung</b>	<b>SALKA</b>	<b>Gemeinde</b>
1	Neue Deponie Villastraße	85100064	Große Kreisstadt Großenhain
2	Kottewitz-Moh	85100120	Priestewitz
3	Görzig	85100058	Große Kreisstadt Großenhain
4	Strießen	85100161	Priestewitz
5	Treugeböhla	85100185	Große Kreisstadt Großenhain
6	Wülknitz	85100332	Wülknitz
7	Dobra	85100022	Thiendorf
8	Zottewitz	85100192	Priestewitz
9	Mautitz	85100255	Große Kreisstadt Riesa
10	Kobeln	85100276	Hirschstein
11	Bauda	85100006	Große Kreisstadt Großenhain
12	Uebigau	85100157	Große Kreisstadt Großenhain
13	Strauch	85100160	Große Kreisstadt Großenhain
14	Brößnitz	85100016	Lampertswalde
15	Blochwitz	85100013	Lampertswalde
16	Zabeltitz	85100188	Große Kreisstadt Großenhain
17	Raden	85100129	Röderaue

	<b>Bezeichnung</b>	<b>SALKA</b>	<b>Gemeinde</b>
18	Porschütz	85100011	Priestewitz
19	Thiendorf	85100171	Thiendorf
20	Tauscha-Anbau	85100163	Thiendorf
21	Schönfeld	85100147	Schönfeld
22	Schönborn	85100144	Lampertswalde
23	Ponickau	85100117	Thiendorf
24	Göhra	85100175	Ebersbach
25	Ebersbach	85100049	Ebersbach
26	Kraußnitz	85100089	Schönfeld
27	Gröditz	85100361	Stadt Gröditz
28	Alter Steinbruch Wildenhain	85100184	Große Kreisstadt Großenhain

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Gebiet des ehemaligen Landkreises Weißeritzkreis:

	<b>Bezeichnung</b>	<b>SALKA</b>	<b>Gemeinde</b>
1	Reichenau an der B 171	90100104	Hartmannsdorf-Reichenau
2	Eckersdorfer Weg	90100284	Stadt Rabenau
3	An der Spitze Dorfhain	90100172	Stadt Tharandt
4	Wiesengang Reinhardtsgrimma	90100111	Stadt Glashütte
5	Deponie Kleinopitz	90100163	Stadt Wilsdruff
6	Steinbruchrestloch Rehefeld	90100103	Stadt Altenberg
7	Am Böhmfelsen	90100074	Stadt Altenberg
8	Deponie Rabenau-Karsdorf	90100269	Stadt Rabenau
9	Mühle Seifersdorf	90100131	Stadt Dippoldiswalde
10	Schwarzwasserweg Altenberg	90100001	Stadt Altenberg
11	Deponie Elend	90100025	Stadt Dippoldiswalde
12	Waltersdorfer Straße, Geising	90100078	Stadt Altenberg
13	Oberfrauendorf	90100086	Stadt Glashütte
14	Hochbehälter	90100094	Klingenberg
15	Ortseingang Schellerhau	90100123	Stadt Altenberg
16	Schlammteich 3 m. ESW-H.	90100203	Große Kreisstadt Freital
17	Roter Bruch, Lungkwitz	90100254	Kreischa
18	Am Galgenberg	90100260	Stadt Wilsdruff
19	Am Kirchweg	90100261	Stadt Wilsdruff
20	Rabenauer Weg Oelsa	90100271	Stadt Rabenau
21	Deponie Pesterwitz	90100274	Große Kreisstadt Freital
22	Landbergweg Porsdorf	90100275	Stadt Rabenau
23	Deponie Obernauendorf	90100287	Stadt Rabenau
24	Lehmloch	90100329	Stadt Wilsdruff
25	Binge Blankenstein	90100337	Stadt Wilsdruff

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Genehmigung der Satzung  
zur 7. Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen**

**Gz.: 20-2217/37/12**

**Vom 5. Februar 2024**

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 1. Februar 2024 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 24. November 2023 beschlossene Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen genehmigt.

Die Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 5. Februar 2024

Landesdirektion Sachsen  
Caspar  
Referatsleiter

**Satzung  
zur 7. Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen**

**Vom 24. November 2023**

Auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen am 24. November 2023 die folgende Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen vom 24. Mai 2016 (SächsABl. S. 1031, 1032), zuletzt geändert durch die Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung vom 25. November 2022 (SächsABl. 2023 S. 262, 263), beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2  
(zu § 5 Abs. 1, 2)

**a) Wasserbezugsrechte**

Verbandsmitglied	Wasserbezugsrechte		
	Jahr 2023 in l/s	Jahr 2024 in l/s	Jahr 2025 in l/s
Trinkwasser- zweckverband Mittleres Erzgebirge	129,50	129,50	129,50
Wasserzweckverband Freiberg	235,50	235,50	235,50
davon Trinkwasser	37,50	37,50	37,50
davon Rohwasser	198,00	198,00	198,00
Regionaler Zweckver- band Wasserversor- gung Bereich Lugau- Glauchau	206,84	202,63	202,44

Zweckverband „Kommunale Wasser- versorgung/Abwasser- entsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“	135,00	136,30	134,00
Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland	220,00	218,50	216,00
Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge	125,00	118,80	117,30
Regional-Wasser/Ab- wasser-Zweckverband Zwickau/Werdau	270,53	270,53	270,53
Stadt Chemnitz	397,00*)	388,00*)	388,00*)
Summe Trinkwasser	1.521,37	1.501,76	1.495,27

**b) Bereitstellungsmenge**

Verbandsmitglied	Bereitstellungsmenge		
	Jahr 2023 in l/s	Jahr 2024 in l/s	Jahr 2025 in l/s
eins energie in sach- sen GmbH & Co. KG	397,00*)	388,00*)	388,00*)

\*) unter Verweis auf § 5 Abs. 1 b)“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Chemnitz, den 24. November 2023

Zweckverband Fernwasser Südsachsen  
Dr. Antonow  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Planfeststellung  
zur Errichtung und zum Betrieb der „Deponie im Forst“,  
einer Deponie der Klasse I (Deponieklasse I, DK I)  
nach Deponieverordnung  
– Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –**

**Gz.: DD43-0522/22/66**

**Vom 2. Februar 2024**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 2. Februar 2024, Gz.: DD43-0522/22/66, ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Deponieverordnung und § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (festgestellt worden.

Auf Antrag der Ton- und Kieswerke Kodersdorf GmbH, Zum Insee 1 in 02923 Horka, OT Biehaien wird der Plan für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb der „Deponie im Forst““ als Deponie der Klasse I (Deponieklasse I, DK I) nach Deponieverordnung (DepV) mit den enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Enthalten sind die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des bei der Oberflächenentwässerung des Deponiekörpers anfallenden nicht verunreinigten Niederschlagswassers in das Grundwasser gemäß § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb von drei Sickerwasserspeicherbecken gemäß § 55 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes, die wasserrechtliche Genehmigung zur Indirekteinleitung von Depo-niesickerwasser in die Kläranlage Rothenburg gemäß § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes, die naturschutzrechtliche Genehmigungen für die Entnahme der besonders und streng geschützten Art *Lacerta agilis* (Zauneidechse) von der Vorhabenfläche und die anschließende Umsiedlung in den vorab hergerichteten Ersatzlebensraumgemäß gemäß § 45 Absatz 7 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung nach § 8 Absatz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen. Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter der Bedingung, dass vor Inbetriebnahme eine Sicherheitsleistung gemäß § 18 Absatz 1 der Deponieverordnung erbracht wird.

Im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren wurde gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Eine Entscheidung über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten.

Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

**vom 26. Februar bis 8. März 2024**

in der Gemeindeverwaltung Neißeau,  
Dorfallee 31, 02829 Neißeau  
während der Dienststunden:

Montag–Freitag:	8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 bis 18:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Horka,  
Am Gemeindeamt 2, 02923 Horka  
während der Dienststunden:

Montag–Freitag:	8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 bis 18:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Kodersdorf,  
Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf  
während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch:	9:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 bis 12:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 74 Absatz 5 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt gemacht, da neben dem Vorhabenträger mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch kostenpflichtig angefordert werden.

Die Bekanntmachung einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses sowie der festgestellten Planunterlagen ist während des vorgenannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz – Abfall, Altlasten, Bodenschutz einsehbar.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder elektronisch Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Wird

die Klage elektronisch erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Dresden, den 8. Februar 2024

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
Antrag der Firma Naturgas Quesitz GmbH  
für die wesentliche Änderung der Biogasanlage Thronitz  
am Standort Zum Floßgraben 60, 04420 Markranstädt  
– Auslegung des Antrages und der Unterlagen –**

**Gz.: 44-8431/2795**

**Vom 7. Februar 2024**

Die Firma Naturgas Quesitz GmbH beantragte mit Datum vom 6. Juli 2023 die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, die Erteilung der Genehmigung für die wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort 04420 Markranstädt Ortsteil Thronitz, Zum Floßgraben 60, Gemarkung Thronitz, Flur 1, Flurstück 37/1. Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 in Verbindung mit Nummer 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Die beantragte Änderung beinhaltet im Wesentlichen die Änderung beziehungsweise Flexibilisierung der Einsatzstoffe- und mengen, von bisher nur nachwachsenden Rohstoffen zu zukünftig nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdünger beziehungsweise tierischen Nebenprodukten (HTK, Gülle, Mist), einschließlich der Errichtung und des Betriebes notwendiger Betriebseinrichtungen, die Errichtung und den Betrieb von zwei gasdichten Gärrestlagern und eines Gasspeichers über Gärrestlager 6 und die Umwallung der Anlage bei geringfügiger Erhöhung der Produktionskapazität von Biogas.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll im Juli 2024 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 sowie § 31f Absatz 2, 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Die Sonderregelungen des § 31f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes finden wegen einer ersten oder erheblichen Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit Anwendung. Diese Voraussetzungen sind als gegeben anzusehen, da eine solche ernste oder erhebliche Gasmangellage seit der Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas am 23. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland vorliegt. Die Ausweitung der Produktion (und Verstromung) von Biogas kann dazu beitragen, Engpässen in der Stromversorgung entgegenzuwirken.

Für dieses Vorhaben wurde die Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Baufeldfreimachung, Erdarbeiten und Fundamentarbeiten beantragt.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, 04107 Leipzig, Braustraße 2.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung eine Woche, vom

**29. Februar 2024 bis einschließlich 6. März 2024**

für jedermann zur Einsichtnahme bei den folgenden Stellen aus:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz,  
Raum 013, Braustraße 2, 04107 Leipzig,  
Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und

Stadtverwaltung Markranstädt, Bürgerrathaus, Markt 1,  
04420 Markranstädt,  
Montag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
sowie 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
sowie 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
sowie 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können

**bis einschließlich 13. März 2024**

schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiber werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name

und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der Erörterungstermin hiermit für den

**11. April 2024 ab 10:00 Uhr**

in der Landesdirektion Sachsen, Raum 427, Braustraße 2, 04107 Leipzig bestimmt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist bis zum Ende der Einwendungsfrist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Leipzig, den 7. Februar 2024

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

# Andere Behörden und Körperschaften

## Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kodersdorf und den Gemeinden Horka, Neißeau und Schöpstal über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle Vom 8. Februar 2024

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheiden vom 13./14. Dezember 2023 die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kodersdorf und den Gemeinden Horka, Neißeau und Schöpstal über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 4 und § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kodersdorf und den Gemeinden Horka, Neißeau und Schöpstal über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle vom 8. Dezember 2024 und deren Genehmigung bekannt gemacht.

Görlitz, den 8. Februar 2024

Landratsamt Görlitz  
Dr. Stephan Meyer  
Landrat

## Zweckvereinbarung

Zwischen der  
**Gemeinde**  
**Kodersdorf**                      **Betreiber ortsfeste Landfunkstelle**  
Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf  
vertreten durch den Bürgermeister, **René Schöne**

und den  
**Gemeinden**                      **Nutzer ortsfeste Landfunkstelle**  
Horka  
Am Gemeindeamt 2, 02923 Horka  
vertreten durch den Bürgermeister, **Christoph Biele**

**Neißeau**  
Dorfallee 31, 02829 Neißeau OT Groß Krauscha  
vertreten durch den Bürgermeister, **Per Wiesner**

**Schöpstal**  
Am Schloss 11, 02829 Schöpstal OT Ebersbach  
vertreten durch den Bürgermeister, **Bernd Kalkbrenner**

**über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle**

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vertragsparteien betreiben eine gemeinsame ortsfeste Landfunkstelle.
- (2) Die ortsfeste Landfunkstelle trägt den Namen „**Ortsfeste Landfunkstelle Kodersdorf**“.
- (3) Die ortsfeste Landfunkstelle hat ihren Sitz im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr **Kodersdorf, Straße der Freundschaft 2, 02923 Kodersdorf**.
- (4) Das Zuständigkeitsgebiet umfasst das Territorium der Vertragsparteien.

### § 2 Aufgaben

- (1) Im Falle von großflächigen Schadenslagen, erhöhten Einsatzaufkommen oder bei Einsätzen mit absehbar längerer Einsatzdauer obliegt der ortsfesten Landfunkstelle die eigenständige Leitung und Koordination der durch die Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen (hier: IRLS) zugewiesenen Einsätze im Zuständigkeitsgebiet.

(2) Die ortsfeste Landfunkstelle übernimmt die Aufgaben einer ortsfesten Befehlsstelle.

### § 3

#### Errichtung, Betrieb und Instandhaltung

(1) Die Gemeinde **Kodersdorf** übernimmt die Planung und Ausführung der Errichtung der ortsfesten Landfunkstelle. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Erfüllung der Aufgaben im Sinne dieses Vertrages eng zusammen.

(2) Der Gemeinde **Kodersdorf** obliegt die Bewirtschaftung der ortsfesten Landfunkstelle.

(3) Die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln durch die Gemeinde **Kodersdorf** erfolgen in eigenem Namen, eigener Rechnung und eigener Verantwortung.

(4) Die Vertragsparteien tragen die nachgewiesenen Kosten für die Planung, Errichtung und Erstausrüstung der ortsfesten Landfunkstelle je zu gleichen Teilen.

(5) Für die Abgeltung der Betriebskosten zahlen die Gemeinden **Horka, Neißeaue und Schöpstal** der Gemeinde **Kodersdorf** nach Absatz 2 eine jährliche Aufwands- und Kostenpauschale jeweils in Höhe von **250,00 Euro** bis zum 30.06. des Abrechnungsjahres.

(6) Nachgewiesene Kosten für Reparaturen, Beschaffungen o. Ä. tragen die Vertragsparteien je zu gleichen Teilen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres. Die Abrechnung dieser Kosten hat innerhalb von sechs Monaten nach deren Rechnungslegung zu erfolgen. Nicht innerhalb dieser Frist geltend gemachte Ansprüche gehen zu Lasten des Betreibers der ortsfesten Landfunkstelle. Die Erstattung der Kosten hat innerhalb von drei Monaten nach deren Geltendmachung zu erfolgen.

### § 4

#### Nutzung

(1) Die Gemeinde **Kodersdorf** verpflichtet sich, den Einsatzkräften der Gemeinden **Horka, Neißeaue und Schöpstal** die Funktionsräume der ortsfesten Landfunkstelle zur gemeinsamen Nutzung zu gestatten.

(2) Die Nutzung der Räumlichkeiten der ortsfesten Landfunkstelle erfolgt ausschließlich für dienstliche Belange im Zusammenhang mit dem Betrieb der ortsfesten Landfunkstelle.

(3) Für den uneingeschränkten Zutritt zu den zur Nutzung vorgesehenen Räumlichkeiten wird ein Chip für einen zu bestimmenden Personenkreis vorgesehen.

### § 5

#### Haftung

(1) Schäden infolge eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs der ortsfesten Landfunkstelle tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen.

(2) Schäden infolge eines nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs der ortsfesten Landfunkstelle, trägt die Vertragspartei des Verursachers.

### § 6

#### Besetzung und Leitung

(1) Die ortsfeste Landfunkstelle wird von geeignetem Personal der Vertragsparteien besetzt.

Im Einsatzfall sind von den Gemeinden **Horka, Neißeaue und Schöpstal** Führungs- & Hilfskräfte in die ortsfeste Landfunkstelle zu entsenden.

Bei nicht gemeindeübergreifenden Ereignissen obliegt die Einsatzleitung der betroffenen Gemeinde. Diese kann auf eine andere Vertragspartei übertragen werden. Bei gemeindeübergreifenden Ereignissen obliegt, nach Absprache der anwesenden Führungskräfte, einer dafür geeigneten und ausgebildeten Führungskraft einer der Vertragsparteien die Einsatzleitung.

(2) Aus ausgewähltem Führungspersonal der einzelnen Vertragsparteien wird eine Führungsgruppe gegründet, die den Betrieb der ortsfesten Landfunkstelle absichert.

Die Führungsgruppe der ortsfesten Landfunkstelle bestellt einen organisatorischen und einen technischen Leiter. Diese sind für die personelle und materielle Organisation, Ausbildung, die Erhaltung der Einsatzbereitschaft sowie für die verwendete Technik gesamtverantwortlich und bilden gemeinsam die Leitung der Führungsgruppe. Einzelne Aufgaben können auf die Angehörigen der Führungsgruppe übertragen werden.

(3) Für diese Zusatzaufgaben sind beide Verantwortlichen in Höhe von je 400,00 Euro durch die Gemeinde **Kodersdorf** jährlich spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres zu entschädigen. Die Entschädigungen tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen.

(4) Die Festlegung des Umfangs der personellen Besetzung, die Aufgabenzuordnung, die Arbeitsweise sowie die organisatorische Ausgestaltung der Führungsarbeit der ortsfesten Landfunkstelle erfolgt entsprechend den Führungsgrundsätzen der FwDV 100, der Fachempfehlung 6-100-101 Errichtung und Betrieb von Befehlsstellen sowie durch den Einsatzleiter.

### § 7

#### Aktivierung

(1) Die ortsfeste Landfunkstelle wird, falls keine Aktivierung durch die IRLS erfolgt/-e, durch den/die Bürgermeister/ in oder einen Gemeindeführer der beteiligten Gemeinden aktiviert. Ebenfalls kann die Aktivierung durch den Einsatzleiter einer beteiligten Gemeinde erfolgen.

(2) Bei außergewöhnlichen Schadenslagen, Ereignissen und Einsatzaufkommen kann dies in Abstimmung mit dem Bürgermeister oder dem Gemeindeführer durch den Landkreis als untere Brandschutz-, Rettungswesen und Katastrophenschutz-Behörde (BRK-Behörde) erfolgen.

(3) Im Falle von Katastrophenvorwarnung oder Katastrophenalarm erfolgt die Aktivierung der Befehlsstelle durch den Landkreis **Görlitz** als untere BRK-Behörde.

**§ 8**  
**Personal- und Lohnausfallkosten**

Im Falle der Aktivierung der ortsfesten Landfunkstelle auf Grund dieses Vertrages verzichten die Vertragspartner auf gegenseitige Kostenerstattung nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), soweit der Einsatz der Feuerwehr unentgeltlich gem. § 69 Abs. 1 SächsBRKG erfolgt.

**§ 9**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien

Kodersdorf, den 24.08.2023

René Schöne  
Bürgermeister  
Gemeinde Kodersdorf

Horka, den 17.08.2023

Christoph Biele  
Bürgermeister  
Gemeinde Horka

Neißeau, den 13.10.2023

Per Wiesner  
Bürgermeister  
Gemeinde Neißeau

Schöpstal, den 09.10.2023

Berni Kalkbrenner  
Bürgermeister  
Gemeinde Schöpstal

mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

**§ 10**  
**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Vereinbarung tritt nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie ist durch jede Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres kündbar.

(3) Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Außerhalb der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen, sind die Regelungen des SächsBRKG, der gemeindlichen Feuerwehrsatzungen oder des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) maßgeblich.

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485260  
Telefax: 0351 4852661  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

15. Februar 2024

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 